

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2018/757	
Fachbereich 5 / Aktenzeichen 2018/26	6. Juli 2018
Bau- und Umweltausschuss am 16.07.2018 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 26.07.2018 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Stellungnahme zum Bauantrag; Anbringen einer Werbebeschriftung; Hauptstraße 17</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Bau und Umweltausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt, der Anbringung der Werbeanlage an der Apotheke St. Gallus mit der erforderlichen Befreiung (Überschreitung der max. zulässigen Höhe der Werbeanlage) zuzustimmen. Das Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

☐ einstimmig
☐ mit Stimmen
..... Ja
..... Nein
..... Enthaltungen

☐ lt. Beschlussvorlage
☐ abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Das Werbeschild der St. Gallus Apotheke, Hauptstraße 17 (Flst. Nr. 43/2) soll durch Einzelbuchstaben aus gefrästen, farbigen Acryl-Einzelbuchstaben und der Bildmarke ersetzt werden. Die Buchstaben sollen in etwa 19 mm stark sein und mit ca. 30 mm Abstand zur Wand angebracht werden.

Der Schriftzug „Apotheke St. Gallus“ ist 2,74 m breit und knapp 20 cm hoch, das darüber liegende Logo hat die Maße 68 cm (Höhe) x 66 cm (Breite).

Die Gesamthöhe der Werbeanlage beträgt somit knapp 1,00 m.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen Gestaltungssatzung für den Innerort, welche strenge Festsetzungen auch hinsichtlich Werbeanlagen und Hinweisschilder beinhaltet.

Die Gestaltungssatzung trifft zu Werbeanlagen u.a. folgende Festsetzungen:

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite des Gebäudes zulässig. Sie sollen grundsätzlich unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- Werbeanlagen auf der Fassade dürfen nicht höher als 45 cm sein und sollen aus Einzelbuchstaben bestehen- Einzelbuchstaben sind direkt und ohne Grundplatte auf die Fassade zu setzen bzw. zu malen.

Die geplante Werbeaufschrift soll insgesamt 4,30 m lang sein und 1,15 m hoch. Die Bildmarke soll in dem Maßen von 102,60 cm x 126,90 cm darunter angebracht werden. Weiter soll die Werbeanlage, entgegen der Gestaltungssatzung, nicht unterhalb der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden.

Eine Befreiung hinsichtlich der Größe der Werbeanlage wird erforderlich.

Anlage:

- Auszug aus der geltenden Gestaltungssatzung
- Planunterlagen, teilweise verkleinert